

RS Vwgh 2021/10/22 Ra 2020/09/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2021

Index

L22003 Landesbedienstete Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

LBedG NÖ 2006 §177 Abs2

LBedG NÖ 2006 §177 Abs3

VwGG §34 Abs1

Rechtssatz

Das VwG hat das Vorliegen eines disziplinären Überhangs zutreffend bejaht. Der Zielsetzung der Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch die Beamten wurde durch die vom Gericht verhängte Strafe nämlich noch nicht entsprochen. Zur Wahrnehmung dieses dienstrechtlichen Aspekts durfte zusätzlich eine Disziplinarstrafe verhängt werden (vgl. VwGH 24.1.2014, 2013/09/0149).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020090008.L01

Im RIS seit

30.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at